

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2017

Nr. 4

12. März

Inhalt: Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren – Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen/Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017 – Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufzuruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg – Portiunkula-Ablass – Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V. – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer am Weiterbildungskurs für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren (25.02.2017)

Liebe Mitbrüder,
ich freue mich, euch zum Abschluss des von der Rota Romana durchgeführten Weiterbildungskurses für Pfarrer über das neue Eheprozessverfahren zu treffen. Ich danke dem Dekan und dem Prodekan für ihren Einsatz zugunsten dieser Ausbildungskurse. Was auf der Bischofssynode zum Thema „Ehe und Familie“ diskutiert und vorgeschlagen wurde, wurde in das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* aufgenommen und in organischer Weise integriert und in geeignete juristische Normen übertragen, die in zwei spezifischen Maßgaben enthalten sind: im Motu Proprio *Mitis iudex* und im Motu Proprio *Misericors Iesus*. Es ist eine gute Sache, dass ihr Pfarrer mithilfe dieser Studieninitiativen diese Materie vertiefen könnt, denn ihr seid es ja vor allem, die sie im täglichen Kontakt mit den Familien anwenden müssen. Im größten Teil der Fälle seid ihr die ersten Gesprächspartner der jungen Menschen, die eine neue Familie gründen und sich im Ehesakrament verbinden möchten. Und ebenso wenden sich an euch zumeist jene Eheleute, die sich wegen ernsthafter Beziehungsprobleme in der Krise befinden und es nötig haben, den Glauben wieder aufleben zu lassen und die Gnade des Sakramentes wieder zu entdecken; und in bestimmten Fällen bitten sie auch um Hinweise, um einen Nichtigkeitsprozess zu eröffnen. Keiner kennt besser als ihr und ist in Kontakt mit den Wirklichkeiten des sozialen Gefüges vor Ort und erfährt dabei die unterschiedlich gelagerte Komplexität: Verbindungen, die in Christus gefeiert wurden, de-facto-Verbindungen, bürgerlich eingegangene Verbindungen, gescheiterte Verbindungen, glückliche und unglückliche Familien und junge Menschen. Für jede Person und jede Situation

seid ihr berufen, Wegbegleiter zu sein, um *Zeugnis zu geben* und *zu unterstützen*.

Vor allem sei es euer Bemühen, die Gnade des Sakramentes der Ehe *zu bezeugen* und das herausragende Gut der Familie, Lebenszelle der Kirche und der Gesellschaft, und zwar mittels der Verkündigung, dass die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau Zeichen der bräutlichen Verbindung zwischen Christus und der Kirche ist. Dieses Zeugnis verwirklicht ihr konkret, wenn ihr die Verlobten auf die Hochzeit vorbereitet, indem ihr ihnen die tiefe Bedeutung des Schrittes, den sie vorhaben, bewusst macht, und wenn ihr mit Besorgtheit die jungen Paare begleitet und ihnen helft, in Licht- und Schattenzeiten, in Augenblicken der Freude und in jenen, die mühsam sind, die göttliche Kraft und die Schönheit ihrer Ehe zu leben. Doch frage ich mich, wie viele dieser jungen Leute, die zu den Brautleuten kommen, überhaupt verstehen, was „die Ehe“ bedeutet, dieses Zeichen der Einheit zwischen Christus und der Kirche. „Ja, ja“ – sie sagen Ja, aber verstehen sie das auch? Glauben sie auch daran? Ich bin überzeugt, dass es ein wirkliches Katechumenat für den Empfang des Ehesakramentes bräuchte und es nicht genügt, die Vorbereitung mit zwei oder drei Treffen zu machen und einfach weiter zu gehen.

Unterlasst es nicht, die christlichen Brautleute immer wieder daran zu erinnern, dass im Ehesakrament sich Gott sozusagen in ihnen widerspiegelt und ihnen sein Bild einprägt und den unauslöschlichen Charakter seiner Liebe. Die Ehe ist in der Tat ein Abbild Gottes, für uns geschaffen von Ihm, der die vollkommene Einheit der drei Personen, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist. Die Liebe

Gottes, des Einen und Dreieinen, und die Liebe zwischen Christus und der Kirche, seiner Braut, seien das Zentrum der ehelichen Katechese und Evangelisierung: werdet mithilfe persönlicher oder gemeinschaftlicher Begegnungen, seien sie geplant oder spontan, nicht müde, allen, besonders aber den Brautleuten, dieses „große Geheimnis“ (vgl. Eph 5,32) aufzuzeigen.

Während ihr dieses Zeugnis bietet, sei es auch eure Sorge, jene zu unterstützen, die sich der Tatsache bewusst werden, dass ihre Verbindung kein wirkliches Ehesakrament ist, und die aus dieser Situation herauskommen wollen. Handelt bei dieser heiklen und doch notwendigen Aufgabe so, dass eure Gläubigen in euch nicht so sehr die Experten von bürokratischen Akten oder rechtlichen Normen wahrnehmen, sondern euch als Mitbrüder sehen, die eine Haltung des Zuhörens und des Verständnisses einnehmen.

Macht euch gleichzeitig in der dem Evangelium ureigenen Art zum Nächsten bei der Begegnung und Annahme jener jungen Menschen, die ein Zusammenleben ohne Heirat vorziehen. Sie zählen auf geistlicher und moralischer Ebene zu jenen Armen und Kleinen, gegenüber denen die Kirche auf den Spuren ihres Meisters und Herrn Mutter sein möchte, die niemanden im Stich lässt, sondern Nähe bietet und Sorge entfaltet. Auch diese Personen sind aus Christi Herzen geliebt. Habt ihnen gegenüber einen Blick der Milde und des Mitgefühls. Diese Sorge um die Letzten ist, gerade weil sie Ausfluss des Evangeliums ist, wesentlicher Teil eurer Aufgabe der Förderung und Verteidigung des Sakramentes der Ehe. Die Pfarrei ist in der Tat der Ort schlechthin für *das Heil der Seelen*. So lehrte es der selige Paul VI.: „Die Pfarrei [...] ist die Anwesenheit Christi in

der Fülle seiner Heilstätigkeit. [...] sie ist das Haus des Evangeliums, das Haus der Wahrheit, die Schule unseres Herrn“ (*Ansprache in der Pfarrei der Großen Mutter Gottes in Rom*, 8. März 1964: *Insegnamenti* II [1964] 1077).

Liebe Mitbrüder, als ich kürzlich vor der Rota Romana sprach, habe ich empfohlen, ein wirkliches Ehekatechumenat für künftige Brautleute auf den Weg zu bringen, das alle Etappen des sakramentalen Weges einschließt: die Zeiten der Vorbereitung auf die Ehe, der Hochzeitsfeier und der unmittelbar darauf folgenden Jahre. Euch Pfarrern als den unverzichtbaren Mitarbeitern der Bischöfe ist vorrangig dieses Katechumenat anvertraut. Ich ermutige euch, es in die Tat umzusetzen trotz der Schwierigkeiten, auf die ihr stoßen könntet. Und ich glaube, die größte Schwierigkeit besteht darin, Ehe nur als gesellschaftliches Faktum zu denken und zu leben – „wir müssen dieses gesellschaftliche Faktum machen“ – und eben nicht als wirkliches Sakrament, das eine ganz, ganz lange Vorbereitung braucht. Ich danke euch für euren Einsatz zugunsten der Verkündigung des Evangeliums der Familie. Der Heilige Geist helfe euch, Diener des Friedens und des Trostes inmitten des gläubigen Volkes Gottes zu sein, besonders gegenüber den Personen, die am meisten zerbrechlich sind und eurer pastoralen Sorge bedürfen. Während ich euch bitte, für mich zu beten, segne ich von Herzen jeden von euch und eure Pfarreigemeinschaften. Danke.

Aus dem Vatikan, am 25. Februar 2017

Franciscus

Frei für den ungeteilten Dienst – Die Priester und die Lebensform der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2017

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Bei kaum einem anderen Thema erlebe ich heftigere Debatten, als wenn es um die Ehelosigkeit der Priester geht, um den so genannten Zölibat. „Lasst doch die Pfarrer endlich heiraten, dann haben wir auf einen Schlag wieder genügend Priester, und keiner muss an Einsamkeit zugrunde gehen“, so oder ähnlich raten es mir immer wieder nicht nur der Kirche fernstehende, sondern auch mit der Kirche eng verbundene Mitchristen. Ich lade Sie ein, mit mir zu Beginn dieser Fastenzeit über die

damit verbundenen Fragen nachzudenken, denn wir brauchen Klarheit in dieser die ganze Kirche betreffenden Frage.

Die Lebensform Jesu und der Apostel

2. Der tiefste Grund für die Ehelosigkeit der Priester ist das Beispiel Jesu, des Herrn. Jesus hat ehelos gelebt und auf die Gründung einer Familie sowie auf Frau und eigene Kinder verzichtet. Nicht erst heute ist diese Lebensform anstößig. Im zeitgenössischen Judentum hat man den Eheverzicht als Verstoß gegen Gottes Gebot interpretiert, durch Zeugung von

Nachkommenschaft das Gottesvolk zu vermehren und Zukunft zu eröffnen. Als man ihn deshalb zur Rede stellt, antwortet Jesus: *„Manche sind von Geburt an zur Ehe unfähig, manche sind von den Menschen dazu gemacht, und manche haben sich selbst dazu gemacht – um des Himmelreiches willen“* (Mt 19,12).

Zeugnis der ganzen Existenz

3. Die Ehelosigkeit Jesu ist also ein Leib und Seele umfassendes Zeugnis des ganzen Menschen. Sie bringt zum Ausdruck: Was muss es Großes sein um das Gottesreich, dass jemand dafür auf etwas so Wichtiges und Schönes wie die eheliche Liebe und eigene Kinder zu verzichten bereit ist! Alle Evangelisten überliefern uns Jesu radikale Nachfolgeerwartung an die Jünger im engeren Sinn. Wenn sie *„alles verlassen“* sollen und alles verlassen haben (vgl. Mk 10,28; Mt 19,27; Lk 18,28), dann schließt das die eigene Familie mit ein. Auch der Apostel Paulus hat ehelos gelebt und diese Lebensform allen empfohlen, die ungeteilt Christus nachfolgen wollen (1 Kor 7,7).

Keine Abwertung der Ehe

4. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wertet die Ehe nicht ab, im Gegenteil. Kein Mann ist für den Priesterberuf geeignet, der die Ehe verachtet oder geringschätzt. Gerade weil die Ehe ein so hohes Gut ist, kann der Verzicht darauf ein Zeichen sein, das immer Aufmerksamkeit erregt und aufhören lässt. Wertschätzung der Ehe als lebenslanger Verbindung von Mann und Frau einerseits und Wertschätzung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen andererseits bedingen sich sogar gegenseitig. Das zeigt die gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion, in der die katholische Kirche weithin allein steht mit ihrer Verteidigung der Ehe.

5. Dabei sollten wir realistisch anerkennen: Beide Lebensformen haben ihre Größe, aber auch ihre Herausforderungen. In beiden braucht es Verzicht, Gehorsam und – wenn auch in unterschiedlicher Weise – Keuschheit. Beide Lebensformen sind als Weisen der Nachfolge Christi nur im Glauben und im Gebet in Bereitschaft zu Hingabe und Treue zu leben. Beide brauchen die immer wieder neue Vertiefung der Beziehung zu Christus. *„Die Jungfräulichkeit und die Ehe sind verschiedene Formen, zu lieben, und müssen es sein, denn, der Mensch kann nicht ohne Liebe leben. Er bleibt für sich selbst ein unbegreifliches Wesen; sein Leben ist ohne Sinn, wenn ihm nicht die Liebe geoffenbart wird“* (Johannes Paul II.), sagt Papst Franziskus mit einem Zitat seines Vorgängers, des heiligen Johannes Paul II. in *Amoris laetitia* Nr. 161.

„Für den priesterlichen Dienst angemessen“

6. Die Kirche hat die Lebensform Jesu und der Apostel immer hochgeschätzt auch als Lebensform der Bischöfe und Priester und dann vor allem im

geweihten Leben der Ordensfrauen und Ordensmänner. Endgültig seit dem frühen Mittelalter gibt es die Verknüpfung von Priesteramt und Ehelosigkeit auch als feste Regel in der katholischen Kirche.

7. Der Reformator Martin Luther hatte als Mönch die Gelübde der Armut, des Gehorsams und auch der Ehelosigkeit abgelegt. Ihm waren freilich diese so genannten evangelischen Räte – einer bestimmten zeitbedingten Auffassung entsprechend – vor allem als Wege der persönlichen Heiligung und Selbst-Rechtfertigung erschienen. Deshalb verwarf er sie später als unvereinbar mit dem Glauben an die Rechtfertigung allein aus Gnade und Glauben. Es gehört zu den erfreulichen Entwicklungen der jüngsten Geschichte, dass auch im evangelischen Bereich der biblische Grund der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen wieder erkannt wird als ein Zeugnis in der Kirche für die Welt. Man denke etwa an die ökumenische Mönchsgemeinschaft von Taizé!

8. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt, der Zölibat sei in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen: Die Priester werden auf diese Weise Christus, dem sie in der Liturgie, Verkündigung und im Hirtenamt ihr Dasein leihen, gleichgestaltet; sie können sich in ihrem Dienst frei und in ungeteilter Hingabe den ihnen anvertrauten Aufgaben widmen; und sie geben ein lebendiges Zeichen der Hoffnung auf die zukünftige Welt, in der nicht mehr geheiratet wird und Gott selbst die Sehnsucht aller Herzen überreich stillen wird (vgl. Priesterdekret 16).

9. Über die Jahrhunderte hinweg war der Zölibat Quelle großer geistlicher Fruchtbarkeit und Überzeugungskraft. Das Wirken der heiligen Mutter Theresa für die Ärmsten der Armen in Kalkutta entsprang dieser Quelle ebenso wie das Wirken des seligen Paul Josef Nardini und seiner Maltersdorfer Schwestern und die unermüdliche Evangeliums-Verkündigung des heiligen Franz Xaver bis an die Grenzen der Erde.

Nicht unnatürlich, sondern übernatürlich

10. Gelegentlich wird vorgebracht, die „Sexualität“ sei ein Grundbedürfnis des Menschen, dessen Erfüllung man niemandem verwehren könne. Gewiss darf man die geschlechtliche Dimension in ihrer Bedeutung für den Menschen nicht gering achten. Immerhin hat der Schöpfer den Fortbestand der Menschheit mit der gegenseitigen Anziehung der Geschlechter und der gegenseitigen Hingabe von Mann und Frau verknüpft. Tatsächlich ist der freie und bewusste Verzicht auf die eheliche Liebe und auf die Gründung der eigenen Familie keineswegs etwas „Natürliches“, sie kann nur „übernatürlich“ – in Nachahmung des Beispiels Jesu – begründet und als „übernatürliche“ Gnadengabe angenommen werden. Gerade deshalb muss sie immer wieder von der Kirche wie auch vom Einzelnen im Gebet errungen werden. Sie ist deswegen aber nicht „unnatürlich“. Was wäre sonst mit Menschen, die

aus welchen Gründen auch immer - weil sie keinen Partner bzw. keine Partnerin gefunden haben, verwitwet sind, krankheits- oder behinderungsbedingt oder aus anderen Gründen - auf die Erfüllung ihrer Sexualität verzichten müssen? Besteht nicht umgekehrt eine wichtige Dimension des freiwillig angenommenen ehelosen Lebens darin, ein Zeichen der Solidarität zu sein für alle unfreiwillig Ehelosen? Auch außerhalb der Kirche gibt es das Wissen um die Zeichenhaftigkeit der Ehelosigkeit. Niemand bezweifelt, dass etwa der Dalai Lama ein sinnerfülltes Leben führt!

Miteinander um gute Wege ringen

11. Ich halte nichts davon, über mögliche Änderungen dieser kirchlichen Praxis zu spekulieren. Das führt nur zur Verunsicherung bei möglichen Kandidaten und später zur Frustrationen, wenn sich die Prognosen nicht erfüllen. Wir sollten vielmehr kreativ und phantasievoll Ausschau halten nach Möglichkeiten, die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen auch in den Rahmenbedingungen unserer Zeit gut zu leben.

12. Die Blickrichtung ist dabei eine zweifache: Die Priester bitte ich händeringend um die Förderung und Pflege des mitbrüderlichen Austausches: Teilnahme an Exerzitienkursen, gemeinsam geistlich gestaltete Tage, gemeinsame Freizeit- und Urlaubsgestaltung bis hin zum monatlichen Stammtisch der Ruhestandspriester. Wo es möglich ist, werden wir Formen der „Vita communis“, also des gemeinsamen Lebens von Priestern, fördern. Aber auch unabhängig davon gilt: In unserem Kommunikationszeitalter mit Mobil-Telefon, Whats-App, Email usw. sollte kein Priester in die Not geraten, keinen Mitbruder zu erreichen, mit dem er sich austauschen und beraten könnte.

13. Die Ehelosigkeit ist darüber hinaus nicht isoliert von den beiden anderen evangelischen Räten zu leben. Wir sind erst am Anfang bei unserer Suche, wie der Zölibat der Weltpriester noch besser mit den anderen evangelischen Räten von Armut und Gehorsam zusammen gelebt werden könnte. Die Überzeugungskraft und geistliche Fruchtbarkeit von ehrlich und radikal gelebter Nachfolge etwa eines heiligen Franziskus oder in unseren Tagen beispielsweise in Taizé berechtigt zu großen Hoffnungen. Die Kirche und gerade auch die Priester in ihr sollten daraus den Mut schöpfen, der Versuchung nicht nachzugeben, noch weiter zu gehen auf dem Weg der Verbürgerlichung, sondern um ein Leben in größerer Nähe zur evangelischen Radikalität zu ringen.

14. Die Frauen und Männer in den Pfarreien bitte ich, das Leben ihrer Priester mit Wohlwollen und Wertschätzung, aber auch mit Respekt vor ihrer Lebensentscheidung zu begleiten. Gelegentlich wird es notwendig sein, diese Lebensform auch durch Hinweis auf die biblische Begründung und die geistliche Bedeutung zu erklären und sowohl

nach innen als nach außen verständlich zu machen. So kann auch einem Klima des Argwohns und der süffisanten Verdächtigung positiv entgegengewirkt werden. Jeder Priester, der den Ruf Christi in die besondere Nachfolge mit seiner Lebensentscheidung beantwortet hat und durch sein Wirken Christus vergegenwärtigen darf, ist ein Geschenk an die Kirche für die Menschen.

Zeugen von Tod und Auferstehung bis an die Grenzen der Erde

15. Bei der Verklärung Christi, die uns das Evangelium am heutigen Zweiten Fastensonntag wieder verkündet, schenkt der himmlische Vater Jesus auf dem Weg zum Kreuz in Jerusalem einen Moment vollkommener Klarheit und den Ausblick auf die Herrlichkeit der Auferstehung. Drei ausgewählte Jünger lässt der Herr teilhaben an dieser Erfahrung. Petrus will den Augenblick festhalten, indem er vorschlägt, Hütten zu bauen. Aber es ist nicht der Sinn der Verklärung, sich in ihrem Glanz hier auf der Erde behaglich einzurichten. Gestärkt durch den Ausblick auf das endgültige Ziel steigt Jesus mit den Jüngern den Berg hinab, um den heilbringenden Weg nach Jerusalem fortzusetzen. Während sie vorerst noch schweigen sollen über das Erlebte, werden sie nach Tod und Auferstehung in die ganze Welt gesandt, um Zeugen für Christus zu sein. In Wort und Tat, ja mit ihrer ganzen Existenz, werden sie die Botschaft von seinem Tod und seiner Auferstehung hinaustragen. Auch heute braucht es Männer, die sich mit all ihren Fähigkeiten, mit ihrer Leidenschaftlichkeit und Liebesfähigkeit vom Herrn dafür in Dienst nehmen lassen. Die Ernte ist groß! Bitten wir den Herrn, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende!

16. Allen Frauen und Männern aber, die durch Taufe und Firmung teilhaben am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und zur Verkündigung des Evangeliums in der Familie und in den unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens berufen sind, zeige der Herr, wo sie die ihnen geschenkten Gnadengaben gut einbringen können zur Verherrlichung Gottes und zum Segen für die Kirche und die ganze Gesellschaft.

Dazu segne uns alle der allmächtige und barmherzige Gott: der + Vater und + der Sohn und + der Heilige Geist.

Regensburg am 2. Fastensonntag im Jahr des Heils 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2017

„Christus wird uns nicht fragen, wie viel wir geleistet haben, sondern mit wie viel Liebe wir unsere Taten vollbracht haben.“ Das sind die Worte von Mutter Theresa von Kalkutta, die von Papst Franziskus im vergangenen Jahr der Barmherzigkeit in Rom heiliggesprochen und den Christen auf der ganzen Welt als Vorbild für ein Leben nach dem Evangelium vor Augen gestellt wurde. In Mutter Theresa, dieser „kleinen Frau mit dem großen Herzen“, hat die Kirche eine weitere Heilige der Nächstenliebe und damit auch der Caritas bekommen. Sie ist die lebendige Umsetzung des Evangeliums.

Christliches Tun gründet im Glauben, christliches Handeln ist Antworten auf die empfangene Zuwendung Gottes. Wer nur gibt, um der Strafe zu entkommen oder um einen Lohn zu empfangen, dem fehlt das entscheidende: die Liebe. Weil wir von Gott Beschenkte sind, dürfen wir weiterschenken, und im Verschenkendürfen von Liebe besteht bereits der Lohn.

Bestimmt auch deshalb engagieren sich so viele Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche in unseren Pfarrgemeinden ehrenamtlich für die Caritas. Sie sind in den caritativen Diensten und Einrichtungen eine unverzichtbare Ergänzung, ein wertvolles „Gegenüber“ aller hauptamtlich geleisteten Tätigkeiten. Vieles von dem, was heute für benachteiligte und Not leidende Menschen getan werden muss, kann ein Einzelner alleine oder auch eine Pfarrgemeinde nicht leisten. Weil es für kompetente und nachhaltige Hilfe eines bestimmten Sachwissens, besonderer Ressourcen und eigens dafür geschaffener Häuser bedarf, entstand aus Initiativen gläubiger Menschen schon vor geraumer Zeit das katholische Hilfswerk der Caritas. Hier werden die Kräfte gebündelt, Fachkräfte engagiert aber auch ausgebildet, hier werden nachhaltig Hilfen angeboten, die ein Einzelner alleine nicht stemmen könnte, an deren Unterhalt er sich aber durch seine Spende beteiligen kann.

Jeder Christ ist von Gott beim Namen gerufen. Bei der Taufe hat Gott seinen Namen in seine Hand ge-

schrieben. Und durch die Taufe trägt er Jesu Christi Namen, den Namen „Christ“ gleichsam als neuen Familiennamen. Der Apostel Paulus schreibt im Zweiten Korintherbrief (5,14): „Caritas Christi urget nos – Die Liebe Christi drängt uns“. In der gläubigen Gewissheit, von Gott in Christus angenommen, geliebt, beschenkt und mit Namen gekannt und gerufen zu sein, werden wir fähig, als Beschenkte weiter zu schenken. Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns begegnet. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben. „Aus unserem Glauben an Christus, der arm geworden und den Armen und Ausgeschlossenen immer nahe ist, ergibt sich die Sorge um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft.“ (EG 186) So beschreibt Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben Evangelii gaudium (2013), was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas und Kirche jeden Tag tun: aus dem Glauben an Christus heraus den sozial Schwachen helfen. Dabei schauen sie nicht auf Herkunft und Religion der Menschen. Und sie stellen auch nicht die Schuldfrage!

Damit die Caritas-Arbeit vor Ort weiterhin stark für notleidende Menschen sein kann, braucht sie Unterstützung. Deshalb bitte ich Sie in den kommenden Wochen herzlich um eine Spende für die Caritas im Rahmen ihrer Frühjahrssammlung! Allen Spendern und den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, den 6. März 2017

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Diözesane Handreichung für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ (AL) stellt Papst Franziskus die Größe und den Reichtum des Ehesakramentes, das Christus der Kirche als Abbild seiner Liebe geschenkt hat, heraus und gibt zahlreiche Orientierungen und Anregungen für eine bessere Ehevorbereitung und Begleitung von Ehepaaren. In wahrhaft erfrischenden und werbenden Worten erneuert Papst Franziskus die katholische Ehelehre, wie sie im Zeugnis der Schrift und der Überlieferung grundgelegt ist.

Dies schließt auch eine eindeutige Absage an diejenige Form der Gender-Theorie ein, die nicht das Anliegen verbindet, mehr Geschlechtergerechtigkeit anzustreben, sondern durch die Trennung von biologischem Geschlecht („sex“) und sozial erworbenen Geschlechterrollen („gender“) die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen in der Dualität von Mann und Frau in Frage stellt (vgl. AL 56).

Ebenso wichtig wird es sein, dass wir – so der Papst – „die Zerbrechlichkeit begleiten, unterscheiden und

eingliedern“ (AL, Überschrift Kapitel 8). Auch wenn die Kapitel zur Ehevorbereitung und –begleitung alle Beachtung verdienen und in unserer Diözese auch Anlass zur kritischen Selbstreflexion sein werden, ist in Bezug auf das achte Kapitel von AL nicht nur in den Medien, sondern auch innerhalb der Kirche die Frage virulent diskutiert worden, ob – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – wiederverheiratete Geschiedene die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie empfangen können. Der Papst betont dabei, „dass man von der Synode oder von diesem Schreiben keine neue, auf alle Fälle anzuwendende generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art erwarten durfte. Es ist nur möglich, eine neue Ermutigung auszudrücken zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ (AL 300). Die deutschen Bischöfe haben dazu vor kurzem einige allgemeine Erläuterungen gegeben („Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“. Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral, Wort der deutschen Bischöfe vom 01.02.2017). Die vorliegende diözesane Handreichung – AL spricht von notwendigen „Richtlinien des Bischofs“ (300) – soll nun den Priestern und allen, die in unserer Diözese mit der Seelsorge betraut sind, sowie den betroffenen Frauen und Männern eine solche Ermutigung und Orientierung sein, wie wir all diese Anregungen konkret und verantwortungsvoll umsetzen können. Dabei sind wir geleitet von der Überzeugung, dass in diesen für das Leben der Kirche so entscheidenden Feldern der Ehe, der Buße und der Eucharistie ein einheitliches Vorgehen unabdingbar ist für die Fruchtbarkeit dieser seelsorglichen Bemühungen. Im Folgenden werden nun im Licht des Evangeliums und der Tradition der Kirche einige Weisungen zur Umsetzung von AL für die Seelsorge mit wiederverheirateten Geschiedenen gegeben.

1. Nachgehende Seelsorge

Die Seelsorge hat das Heil der Menschen im Blick und sucht sie in ihrem Lebensbereich auf, um sie liebevoll zur Nachfolge Christi einzuladen. Dies gilt in besonderer Weise für die Seelsorge mit Gläubigen, deren kirchlich geschlossene Ehe menschlich zerbrochen ist und die in einer neuen Verbindung leben. Wenn sie auch auf Grund des bestehenden Ehebandes keine neue Ehe kirchlich schließen können, sind sie als Getaufte lebendige Glieder der Kirche und dazu berufen, im persönlichen Glauben zu wachsen und sich in das Gemeindeleben einzubringen und das Reich Gottes zu bezeugen. So wandte sich auch Papst Benedikt XVI. an die Familien und bat um einen besonderen Blick auf die geschiedenen Wiederverheirateten: „Es scheint mir eine große Aufgabe einer Pfarrei, einer katholischen Gemeinde zu sein, wirklich alles nur Mögliche zu tun, damit sie sich geliebt und akzeptiert fühlen, damit

sie spüren, dass sie keine ‘Außenstehenden’ sind“ (Ansprache am 02.06.2012 in Mailand).

Der Seelsorger wird daher nicht müde, sie zu den vielfältigen Formen des gemeinschaftlichen Gebets und der Liturgie einzuladen und die Einbindung in das Gemeindeleben zu suchen und anzubieten, etwa in das Leben der Verbände und Gruppen, der Kirchenmusik und der caritativen Dienste. So soll bei dem Betroffenen die Überzeugung wachsen können, seinen Platz in der Kirche zu haben oder nach und nach wieder zu finden, „in der Weise, die seine eigene Initiative gemeinsam mit dem Unterscheidungsvermögen des Pfarrers nahelegt“ (AL 297), und so Hilfe für seinen Glauben und sein Leben erfahren zu können.

2. Das Gespräch

Für diese Seelsorge ist das Gespräch mit einem Seelsorger unabdingbar. Dies gilt in besonderer Weise, wenn die Frage nach dem Sakramentempfang aufkommt. In dieser wichtigen Frage dürfen sie nicht alleine gelassen werden. Die Kirche schuldet ihnen diese Begleitung in dem Bewusstsein, „dass die Aufgabe der Kirche oftmals der eines Feldlazarets gleicht“ (AL 291), und sie darf in allen nötigen Unterscheidungen weder eine übermäßige Strenge anwenden, noch darf sie jene begründeten Ziele und Orientierungen vorenthalten, die mühsamer und schwieriger zu leben sind.

3. Die Hilfe des kirchlichen Ehegerichts

Bei diesen Gesprächen sollte den Betroffenen die Möglichkeit angeboten werden, durch ein diözesanes kirchliches Ehegericht („forum externum“) die Gültigkeit der ersten Ehe prüfen zu lassen. Papst Franziskus hat vor kurzem diese Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung gehen diskret und einfühlsam mit den Betroffenen um und wissen sich als Mitarbeiter der obengenannten Seelsorge. Sollte die Prüfung die Ungültigkeit der ersten Ehe zum Ergebnis haben, können die Betroffenen kirchlich heiraten; einem Sakramentempfang steht dann nichts mehr im Weg.

Um den betroffenen Menschen entgegenzukommen, wird das Konsistorium wenn nötig auch Sprechstunden vor Ort anbieten.

4. Die Grenzen des kirchlichen Ehegerichts und die moralische Gewissheit

Bei der Prüfung der ersten Ehe kommt das kirchenrechtliche Verfahren bisweilen an praktische Grenzen. Zwar hat Papst Franziskus bei der jüngsten Eheprozessrechtsreform die Beweisregeln gemildert, so dass man jetzt auch auf dem gerichtlichen Weg weniger schnell an Formalien scheitert, sondern eher zur moralischen Gewissheit der Nichtigkeit einer Ehe gelangen kann. Dennoch können wichtige Zeugen für die Ungültigkeit des Ehebandes verstorben sein oder aus Rache nicht

aussagen wollen oder Beweise nicht mehr auffindbar sein. Möglicherweise besteht aber trotz eines negativen Urteils des Ehegerichts eine hohe Plausibilität für die Ungültigkeit der ersten Ehe, die der Seelsorger zusammen mit den Betroffenen erwägt, in seinem Gewissen prüft und mit einem Mitarbeiter des Konsistoriums bespricht.

„Hier kann der Bischof oder Priester, denen von Christus die Binde- und Lösegewalt innerhalb des Bußsakramentes anvertraut worden ist, die Erlaubnis zum Kommunionempfang verantworten. (...) Gemeint sind die Grenzfälle, in denen die Ungültigkeit der ersten Eheschließung mit höchster moralischer Gewissheit feststeht, diese aber aus formalen Gründen des Prozessrechtes und ohne Schuld der betroffenen Person juristisch nicht bewiesen werden kann.“ (Bischof Gerhard Ludwig Müller, Zur Pastoral an wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen, Amtsblatt Nr. 5 vom 14.04.2003. Vgl. auch die Leitlinien der Erzdiözese Rom v. 19.09.2016: „La letizia dell'amore': il cammino delle famiglie a Roma“, Kap. 4, Abs. V)

Für den Seelsorger bedeutet dies, dass er sich über die kirchenrechtlichen Gründe einer möglichen Ungültigkeit einer Ehe kundig macht und über das Nichtvorhandensein einer Ehevoraussetzung bzw. über die bewusst erfolgte Ablehnung eines Wesenselementes oder einer Wesenseigenschaft der christlichen Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung mit hoher Gewissheit im Klaren ist – trotz gegenteiligem kirchenrechtlichen Urteil –. Die Gespräche über diese „Bedingtheiten“ (AL 305) erfordern ein gereiftes Gewissen und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung gegenüber den Betroffenen. Jegliches Handeln „von oben herab“ (AL 305) ist hier fehl am Platz. Vielmehr geht es darum, im „forum internum“ „aufmerksam und fürsorglich [zu] begleiten und ihnen Vertrauen und Hoffnung [zu] geben wie das Licht eines Leuchturms im Hafen“ (AL 291).

5. Ein Zeugnis im Verborgenen

Wenn die Ehe jedoch nach all diesen Einschätzungen gültig geschlossen wurde, besteht nach dem Wort Jesu (Mt 19,6) diese Ehe vor Gott fort. Wie können dann die Betroffenen mit ihrer Sehnsucht nach den Sakramenten umgehen?

Papst Franziskus hat in seinem Schreiben eine Möglichkeit erwähnt, die Papst Johannes Paul II. mehrfach ausgeführt hat, die aber derzeit leicht aus dem Blick gerät und eine Prüfung verdient (AL Anm. 329, vgl. Familiaris consortio 84). Auf Grund der großen Bedeutung, die die Kirche in der ehelichen Sexualität erkennt, können Wiederverheiratete, die beide bereit sind, „wie Geschwister“ enthalten zu leben, und dadurch indirekt das erste Eheband achten, zu den Sakramenten zugelassen werden. Der Seelsorger, der im vertraulichen Gespräch die Betroffenen begleitet, sollte diese Möglichkeit nicht verschweigen, die in der Vergangenheit auch immer

wieder großzügig angenommen wurde. Dazu sollte auch der grundsätzliche Hinweis gehören, „dass die Vorhersehbarkeit eines neuen Fallens der Echtheit des Vorsatzes keinen Abbruch tut“ (AL Anm. 364).

6. Viele Wege der Gnade und der Liebe Gottes

Gott bietet jedem Menschen viele Möglichkeiten der Begegnung und der Stärkung an: im persönlichen und gemeinsamen Gebet, in der Mitfeier der vielfältigen Liturgie- und Andachtsformen, im Dienst und Zeugnis der Mitmenschen, in der Erfahrung der kirchlichen Gemeinschaft, im Lesen und Hören der Bibel. Auch wenn jemand wegen einer neuen Verbindung bei bestehendem Eheband nicht zur Beichte und zur Kommunion gehen kann, reicht ihm Gott in vielen Gesten die Hand und schenkt ihm seine Gnade und Liebe. Dies zu entdecken, sollte nicht nur das Ziel des persönlichen Seelsorger-Gesprächs, sondern auch der allgemeinen Katechese sein, damit die Gläubigen leichter diesem Reichtum der vielfältigen Gnade nachgehen können und das Wort Christi erfahren: „Kommt alle zu mir, die ihr euch plagt und schwere Lasten zu tragen habt. Ich werde euch Ruhe verschaffen.“ (Mt 11,28)

Gerade die „aktive und tätige Teilnahme“ an der sonntäglichen Eucharistiefeier ist dazu eine Hilfe. Hier versammelt sich die Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und Nöten, hier betet und singt sie, hier hört sie gemeinsam auf Gottes Wort und gibt Antwort, sie nimmt die Worte der Predigt auf; und hier feiert sie am Altar Tod und Auferstehung Jesu und betet durch die Worte des Priesters im Hochgebet für die ganze Welt. Wer diese Eucharistie innerlich und mit gläubigem Herzen mitfeiert, wird reich beschenkt mit der Gemeinschaft („Kommunion“) Gottes, auch wenn er nicht die Kommunion im Sakrament empfängt.

Ein schöner Brauch ist es auch, wenn Gläubige, die aus verschiedenen Gründen nicht das Sakrament empfangen können, bei der Kommunion nach vorne gehen, durch ein Zeichen – etwa durch gekreuzte Arme vor der Brust – um den Segen bitten und dann vom Kommunionspender den Segen in Zeichen und Wort empfangen. Es spricht einiges dafür, diesem Brauch – der beispielsweise in unserem Dom gut angenommen wird – in unseren Pfarreien mehr Raum zu geben und ihn auch für geschiedene Wiederverheiratete offen anzubieten.

7. Das Gewissen auf dem Weg

Für ein rechtes Vorgehen in diesen schwierigen Fragen ist die Bildung des Gewissens eine große Aufgabe. Im Gewissen, der verborgensten Mitte des Menschen und seinem Heiligtum, ist der Mensch nicht autark, sondern hört in seinem Innern die Stimme Gottes (vgl. Gaudium et spes, 16). Doch läuft das Gewissen auch immer wieder Gefahr, irrig zu werden oder gar in Willkür zu fallen. Daher braucht jedes Gewissen eine entsprechende Bildung und Reifung, die sich am Evangelium und

an der Verkündigung der Kirche ausgerichtet und die hilft, in der jeweiligen Lebenssituation zum rechten Urteil zu kommen.

Die oben angesprochenen Fragen fordern das Gewissen der Seelsorger wie der Betroffenen heraus. Und sie machen eine umfassende Gewissensbildung nötig. Freilich ist es auch Teil der kirchlichen Lehre, dass auch ein objektiv irriges Gewissen nicht seine Würde verliert und respektiert werden muss (ebd.). Dies in Erinnerung zu rufen, gehört auch zu einer nötigen Katechese über diese Fragen.

Daher ist es in unserer Diözese eine gut begründete Praxis, dass Gläubige, die in der Messe zur Kommunion treten, nicht beim konkreten Kommunionempfang abgewiesen werden. Vielmehr sollte der Seelsorger bei Zweifeln der Rechtmäßigkeit versuchen, auf die Betroffenen zuzugehen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen und Hilfen zu suchen, wie sie oben beschrieben sind.

8. Der Blick Jesu – die Leitlinie der Pastoral

Papst Franziskus kommt in seiner Verkündigung immer wieder darauf zu sprechen, wie Jesus den Menschen – jeden Menschen – anblickt, und wie dies auch unser Handeln prägen soll. So betont er in AL: „Erleuchtet durch den Blick Jesu Christi wendet

sich die Kirche liebevoll jenen zu, die auf unvollendete Weise an ihrem Leben teilnehmen. Sie erkennt an, dass Gottes Gnade auch in ihrem Leben wirkt, und ihnen den Mut schenkt, das Gute zu tun, um liebevoll füreinander zu sorgen und ihren Dienst für die Gemeinschaft, in der sie leben und arbeiten, zu erfüllen“ (AL 291). Der heiligmäßige Bischof von Regensburg am Anfang des 19. Jahrhunderts, Bischof Johann Michael Sailer (1829 - 32), hat von seinen Seelsorgern auch einen besonderen, zweifachen Blick verlangt: mit einem Auge auf Christus, mit dem anderen Auge auf den Menschen zu schauen. Möge er uns helfen, mit dem rechten Blick des Glaubens und des Herzens das Gute in jedem Menschen zu stützen und den zerbrechlichen Weg des Menschen zu begleiten.

Regensburg, 14. März 2017, Gedenktag der heiligen Mathilde

+ 

Bischof von Regensburg

Hinweis: In nächster Zeit wird noch ein konkreter Gesprächsleitfaden für Seelsorger und eine Liste von seelsorgerischen Ansprechpartnern erstellt.

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)

Festsetzung des Wahltages

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 175. Vollversammlung am 30.11./01.12.2016 auf der Grundlage des § 10 Satz 1 BayRKWO den Wahltag für die 9. Amtsperiode (1. September 2018 bis 30. August

2023) auf den 25. April 2018 festgesetzt.

Regensburg, den 1. Februar 2017

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderung des § 23 AT AVR
2. Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.


Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 13. Februar 2017

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- | | |
|--|---|
| <p>I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tarifierhöhung zum 1. Januar 2017 2. Änderung der Anlage 23 zu den AVR - Fahrdienste 3. Änderung der Anlage 31 zu den AVR 4. Änderung der Anlage 32 zu den AVR 5. Änderung Anlage 33 zu den AVR | <p>II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum 14. Dezember 2016 in Kraft.</p> <p>Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.</p> <p style="text-align: right;">Regensburg, den 13. Februar 2017</p> <div style="text-align: right;">  <p style="margin-top: 5px;">Bischof von Regensburg</p> </div> |
|--|---|

Wahlaufruf zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Regensburg

In der Zeit zwischen dem 01.03.2017 und dem 30.06.2017 finden in allen bayerischen Diözesen die Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt. In allen Einrichtungen mit mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

Mitarbeitervertreter setzen sich für die Belange ihrer Kolleginnen und Kollegen ein und übernehmen hohe Verantwortung für sie und die Gestaltung der Einrichtungszukunft. Diese Aufgabe erfordert neben fachlichen Kompetenzen viel Geschick, Ausdauer und Mut. Sie ist gelebte Solidarität. Deshalb danken wir allen, die diese Aufgabe bisher wahrgenommen haben und zollen ihnen dafür Anerkennung und Respekt.

In einer sich zunehmend verändernden Arbeitswelt mit Leistungsverdichtung und Mehrarbeit steigt der Druck auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anforderungen, gerade auch in den sozialen Einrichtungen, sind durch den hohen Kostendruck und einen Fachkräftemangel stetig gewachsen. In dieser Zeit sind Mitarbeitervertreter/-innen besonders gefordert, als aufmerksame Zuhörer und kompetente Ratgeber und beim Eintreten für die Rechte der Kolleginnen und Kollegen.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die gemeinsame Gestaltung der Dienstgemeinschaft. Die Umsetzung der Mitbestimmung geschieht über die Mitwirkungsrechte in der Mitarbeitervertretungsordnung. Deshalb ist es wichtig, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl stellen, um dieses Amt auszuüben und die Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den Einrichtungen nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und sich auch selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Besonders ermutigen wollen wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, in denen es bislang keine Mitarbeitervertretung gibt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Machen Sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch und stärken Sie den gewählten Mitarbeitervertretungen den Rücken! Eine hohe Wahlbeteiligung ist auch Vertrauensbeweis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die sich zur Wahl stellen.

Die Leitungsverantwortlichen in deren Einrichtung noch keine Mitarbeitervertretung gewählt ist, fordern wir auf, die Initiative zu übernehmen und alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit die Wahl der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden kann. Sehen Sie in den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einen Partner für die gemeinsame Verantwortung für die Dienstgemeinschaft.

Das den Kirchen durch das Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht kann nur dann dauerhaft bestehen, wenn die kirchlichen Einrichtungen selbst zur Glaubwürdigkeit der Kirchen beitragen. Diese Glaubwürdigkeit hängt in hohem Maße davon ab, wie wir in unseren Einrichtungen miteinander umgehen und unsere Grundlagen leben.

Regensburg, den 10. März 2017

<p>Michael Fuchs Generalvikar</p>	<p>Michael Weißmann Diözesan-Caritasdirektor</p>
<p>Bernhard Hommes Vorsitzender DiAG A</p>	<p>Franz Heger Vorsitzender DiAG B</p>

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2017 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 06. Mai 2017 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Neufassung der Satzung des Institutum Marianum Regensburg e.V.

Die anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Institutum Marianum Regensburg e.V. (Eintragung am 07.12.1966) revidierte, am 19.11.2016 von der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bischofs beschlossene und am 30.12.2016 vom Vorstand auf Verlangen des Registergerichts ergänzte Neufassung der Satzung des IMR wurde gemäß Schreiben des Registergerichts beim Amtsgericht Regensburg VR 31 vom 07.02.2017 im Vereinregister eingetragen (vgl. auch Amtsblatt 1967, 29-30). Die Neufassung der Satzung kann auf der Homepage des Institutum Marianum Regensburg e.V. eingesehen werden (http://www.institutum-marianum-regensburg.de/htm/v_satzung.html).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.05.2017 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen

Die vierjährige Amtszeit der Mitarbeitervertretungen, die im Jahr 2013 gewählt wurden, endet im Jahr 2017. Die Neuwahlen für die Mitarbeitervertretungen sind gemäß § 13 Abs. 1 MAVO in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2017 durchzuführen. Die Entscheidung über den Wahltermin trifft die jeweilige Mitarbeitervertretung.

Sofern derzeit noch keine Mitarbeitervertretung

besteht, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 1a MAVO eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist, wenn in der Regel fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 6 Abs. 1 MAVO). Der jeweilige Vorstand (bei Pfarreien der Kirchenverwaltungsvorstand) hat zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen (vgl. § 10 Abs. 1 MAVO).

Das Wahlverfahren ist in den §§ 9 ff. MAVO näher geregelt. Die Mitarbeitervertretung hat spätestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss zu bestellen. Der Dienstgeber stellt spätestens fünf Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Falls nur bis zu 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt sind, gilt nach den §§ 11a ff. MAVO ein vereinfachtes Wahlverfahren.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen und mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei dieser Gelegenheit wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 1 MAVO der/die von der Mitarbeitervertretung zu wählende Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in katholisch sein müssen.

Fragen zur Wahl können unmittelbar an den Vorsitzenden der DiAG-MAV-A, Herrn Bernhard Hommes, gerichtet werden unter der Telefonnummer 0941/ 597-1051. Für den caritativen Bereich wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich B (DiAG B), Herrn Franz Heger unter der Telefonnummer 09464/10161.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen, Pastoral- und Gemeindefereferenten/innen bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen der Kirchenstiftungen gemäß § 23a Abs. 3 MAVO zwar wahlberechtigt, gemäß § 8 Abs. 3 MAVO jedoch nicht wählbar sind.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurden oberhirtlich angewiesen:

Pascal Olivier **Angue**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarrei Neutraubling im Dekanat Donaustauf;

Fr. Marcus **Neuhoff** OPraem, Kloster Windberg, als Mitarbeiter in der Seelsorge in die Pfarreien St. Englmart und Neukirchen bei Haggen und zur Unterstützung des Dekans in der Pfarrei Hunderdorf im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv., Schwarzach und Perasdorf, als Pfarrvikar in die Pfarreien Schwarzach und Perasdorf zu 30% und zur Mithilfe in der Pfarrei Bogen und im Krankenhaus Bogen zu 70% im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom **01.03.2017** wurde entpflichtet: Dr. Kisito **Essomba Koungou** von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar in der Pfarrei **Neutraubling** im Dekanat Donaustauf.

Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Stefan **Altschäffel**, Ittling, zum Prodekan des Dekanats Straubing ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2017** für die Dauer von fünf Jahren folgende Prodekane ernannt: Pfarrer BGR Franz **Ferstl**, Regensburg-St. Franziskus (Burgweinting), zum Prodekan des Dekanats Regensburg;

Pfarrer Josef **Irlbacher**, Schnaittenbach und Kemnath am Buchberg, zum Prodekan des Dekanats Sulzbach-Hirschau;

Pfarrer Michael **Reißer**, Waffenbrunn, Pemfling und Grafenkirchen, zum Prodekan des Dekanats Cham.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Regenstein:

Rudolf **Fischer**, Lappersdorf, zum Dekanatskirchenmusiker;

Dekanat Schwandorf:

Pastoralreferent Andreas **Holzfurtner**, Bruck i.d.Opf., zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Dekanat Kelheim:

Gemeindereferent Gerald **Knittl**, Kelheim-Affecking-Hl. Kreuz und Kelheim-St. Pius, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Gemeindereferentin Sabine **Schach**, Saal und Teuerting, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe- und Familie.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Klaus M. **Brantl** zum Diözesanbeauftragten für Neues Geistliches Lied in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **23.02.2017** Diakon Josef **Schlecht** zum Diözesanbeauftragten für Tourismusseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **04.03.2017** Dr. Ludwig **Burger**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, für weitere vier Jahre in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Der Mesnerdienst – Einführungskurs für Berufsanfänger am 03. und 10.07.2017 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg.

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Den ersten Teil gestaltet Diözesanpräses Pfarrer Josef Vogl aus Ramspau. Er spricht über das Kirchenjahr, die verschiedenen Arten von Gottesdiensten, die Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente und Sakramentalien.

Die Vorbereitung der Gottesdienste, das Herrichten der liturgischen Bücher, über den Umgang sowie die Pflege und Aufbewahrung

liturgischer Geräte und Gewänder, Blumenschmuck und vieles mehr versuchen erfahrene Mesner an die Teilnehmer zu vermitteln.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 55,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 20.06.17 bei Josef Dommer Tel.0172/ 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@bistum-regensburg.de

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes, Nr. 54, Nr. 55

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2017 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg